



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 59 vom 28. August 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

vom 27. Januar 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. August 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg am 27. Januar 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Fakultät für Geisteswissenschaften ist 2005 auf Grund der gesetzlichen Reformvorgaben aus den Fachbereichen Evangelische Theologie, Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde und Orientalistik hervorgegangen.

Die Bildung der gemeinsamen Fakultät war auf der Basis verständigungsorientierten, kollegialen Verhaltens möglich. Auch für die Zukunft bekennt sich die Fakultät dazu, die Forderung des Leitbildes der Universität ernst zu nehmen, wonach die Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder, Angehörigen und Organe auf Information und Transparenz, demokratischer Beteiligung und dem Willen zur Konfliktlösung beruht.

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaften in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg entsprechend.

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekane. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein, in Dekanaten mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane und deren Amtszeit unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat nach den Bestimmungen des HmbHG gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt.

(3) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 6 HmbHG bzw. in § 6 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Hamburg genannten Aufgaben.

§ 5

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
3. drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Sind die Dekanatsmitglieder verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Innere Struktur der Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in den Wissenschaftsgebieten gliedert sich die Fakultät in folgende Fachbereiche, bei denen es sich um Institute gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG handelt, die gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch § 4 Absatz 4 Satz 2 Grundordnung die Bezeichnung Fachbereiche erhalten:

1. Evangelische Theologie
2. Sprache, Literatur und Medien I (SLM I)
3. Sprache, Literatur und Medien II (SLM II)
4. Geschichte (Historisches Seminar)
5. Philosophie
6. Kulturwissenschaften
7. Asien-Afrika-Wissenschaften (Asien-Afrika-Institut).

Die unter den Nummern 4 und 7 aufgeführten Fachbereiche können zur akademischen Erkennbarkeit die in Klammern gesetzten Bezeichnungen führen. Weiterhin führt die Fakultät gemäß Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 bzw. ergänzender Vereinbarung vom 18. Mai 2010 die Organisationseinheit „Institut für Katholische Theologie“. Durch Beschluss des Fakultätsrates können zusätzlich Forschungszentren und Graduiertenschulen (weitere Organisationseinheiten) eingerichtet werden.

(2) Den Fachbereichen werden von der Fakultät gemäß dem HmbHG und der Grundordnung Aufgaben in den folgenden Bereichen übertragen:

1. Organisation des Lehrbetriebs und der Studienfachberatung;
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung
4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

Die Fachbereiche und die weiteren Organisationseinheiten nehmen darüber hinaus die ihnen vom Dekanat übertragenen fachbezogenen Aufgaben der Fakultät in Forschung, Lehre und Studium einschließlich der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung und der internationalen Beziehungen wahr. Sie sind zuständig für die interne Bewirtschaftung der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind den Fachbereichen der Fakultät oder der Organisationseinheit „Institut für Katholische Theologie“ zugeordnet. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.

(4) Die Mitglieder der Fachbereiche wählen gemäß der Wahlordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fachbereichsrat.

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Sprache, Literatur und Medien I, Sprache, Literatur und Medien II, Kulturwissenschaften sowie Asien-Afrika-Wissenschaften gehören jeweils folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
3. zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. zwei Studierende.

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Evangelische Theologie, Geschichte sowie Philosophie gehören jeweils folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals,
3. ein Mitglied der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. ein/e Studierende/r.

(5) Die Fachbereichsräte bestimmen eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter, die Sprecherin und Sprecher genannt werden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre, sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats mit Stimmrecht und übernimmt eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder einer seiner Stellvertreter oder eine seiner Stellvertreterinnen gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(6) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter und die Leiter der weiteren Organisationseinheiten sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr.

(7) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 7

Fakultätskammer

Zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben des Dekanats wird eine Fakultätskammer aus den Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Dekanat sowie dem/ der Verwaltungsleiter/in gebildet. Den Vorsitz in der Fakultätskammer führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine Prodekanin oder ein Prodekan.

§ 8

Gleichstellung

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsvollversammlung für zwei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus jedem der Fachbereiche, denen die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nicht angehört. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder des akademischen Personals. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ist für die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Fakultät.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Struktur- und Personalentscheidungen des wissenschaftlichen Personals zu beteiligen. Sie oder er wirkt an der Formulierung des Gleichstellungsplans mit. Sie oder er ist zu allen Gremien und Ausschüssen der Fakultät, insbesondere zum Fakultätsrat, einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. August 2018

Universität Hamburg